



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 10.2	
Hauptsatzung	<input type="checkbox"/>	Erlassdatum:
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 10/20 02		

Lesefassung, Stand: 1. Änderung vom 31.01.2017

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchlinteln

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 19.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Kirchlinteln".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kirchlinteln zeigt im gespaltenen Schild rechts in Rot ein durchgehendes geschliffenes lateinisches Hochkreuz, links in Gold einen blauen Pflug.
- (2) Die Farben der Flagge sind Rot-Gold-Rot, belegt mit dem Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Kirchlinteln".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat. Das gilt nicht für Verträge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 Euro unterschreitet, und für Verträge auf der Grundlage einer förmlichen Ausschreibung.

§ 4 Ortschaften

- (1) Die Gemeinde Kirchlinteln besteht aus den Ortschaften Armsen, Bendingbostel, Brunsbrock, Heins, Hohenaverbergen, Holtum (Geest), Kirchlinteln, Kreepen, Kükenmoor, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Schafwinkel, Sehlingen, Stemmen, Weitzmühlen und Wittlohe.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften entsprechen den Gemarkungsgrenzen.

§ 5 Aufgaben der Ortsvorsteher/innen

- (1) Für sämtliche Ortschaften werden gem. § 2 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 23.05.1972 Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher bestellt. Die Bestellung richtet sich nach § 96 Abs. 1 NKomVG. Für die Ortschaften Stemmen und Wittlohe liegt das Vorschlagsrecht beim Rat.
- (2) Der Rat kann für die Ortschaften mit mehr als 1.000 Einwohnern je einen stellvertretenden Ortsvorsteher / eine stellvertretende Ortsvorsteherin bestellen, der/die den Ortsvorsteher / die Ortsvorsteherin bei Verhinderung vertritt.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertretung an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertretung erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 1. Aussprechen von Glückwünschen anlässlich bestimmter Geburtstage und Ehejubiläen sowie Hinzuziehung bei repräsentativen Anlässen, Versammlungen und Terminen, durch die die Ortschaft allgemein berührt wird,
 2. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Gemeinde allgemein dafür zuständig ist,
 3. Mithilfe bei statistischen Erhebungen, Wahlen und sonstigen Zählungen und Untersuchungen
 4. Entgegennahme der An-, Ab- und Ummeldungen der Einwohner/innen,
 5. Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge,
 6. Vornahme örtlicher Ermittlungen,
 7. örtliche Friedhofsangelegenheiten,
 8. Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Bäume der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand,
 9. Kontrolle der Straßenreinigungspflichten der Anlieger,
 10. Vertretung der Gemeinde in den Jagdgenossenschaften der jeweiligen Ortschaft.
- (5) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher bzw. ihre Stellvertretung ist bei Verfügungen über Gemeindevermögen und bei dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auch dann zu hören, wenn ihre bzw. seine Ortschaft betroffen ist und der Vorgang den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzurechnen ist.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n 1. ehrenamtliche/n Vertreter/in und eine/n 2. und 3. ehrenamtliche/n Vertreter/in des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Kirchlinteln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche, ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchlinteln werden in der Verdener Aller-Zeitung veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Kirchlinteln während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung).

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Rathaus und in den Aushangkästen der Ortschaften der Gemeinde veröffentlicht. Sie sollen mindestens 14 Tage aushängen.
- (3) Auf Zeit und Ort für den öffentlichen Teil von Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie auf den Aushang der Tagesordnung im Bekanntmachungskasten am Rathaus wird durch Bekanntmachung in der Verdener Aller-Zeitung hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2002 außer Kraft.